

---

## **Für Jugendliche: Untersuchungen nach dem Jugendarbeitsschutzgesetz (JArbSchG)**

Erstuntersuchung gem. § 32 JArbSchG: Diese Untersuchung ist lediglich notwendig, wenn Ihre künftige Auszubildende am ersten Ausbildungstag noch nicht 18 Jahre alt ist. Dabei überprüft der Hausarzt die Gesundheit und den Entwicklungsstand des jugendlichen Arbeitnehmers. Diese Untersuchung darf zu Beginn der Tätigkeit nicht älter als 14 Monate sein.

Eine Nachuntersuchung nach § 33 JArbSchG wird nur dann erforderlich, wenn die Auszubildende zu Beginn des zweiten Ausbildungsjahres (also ein Jahr nach dem ersten Ausbildungstag) noch nicht volljährig ist.

Auch die Bescheinigungen über Erst- und ggf. Nachuntersuchung nach dem JArbSchG sind der Ärztekammer zur Einsichtnahme vorzulegen (gerne per Fax oder E-Mail). Bewahren Sie das jeweilige Original in der Personalakte auf.